EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 8/63/EURATOM, Nr. 127/63/EWG DER RÄTE vom 3. Dezember 1963

zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, auf die Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 191,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 15 und 21,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die in den Protokollen über die Vorrechte und Befreiungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorgesehen sind, werden ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten müssen daher auf Grund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie ihrer besonderen Lage in den Genuß der Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen gelangen, die für das einwandfreie Funktionieren der Gemeinschaften erforderlich sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen des Artikels 11 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gelten für folgende Gruppen :

a) die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaften fallenden Beamten mit Ausnahme derjenigen, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, für die lediglich Buchstabe a) und, hinsichtlich der von den Gemeinschaften gezahlten Vergütungen, Buchstabe c) des Artikels 11 gelten ;

b) die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallenden Bediensteten, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, für die lediglich Buchstabe a) des Artikels 11 gilt, und der Hilfskräfte mit Teilbeschäf-

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 106 vom 12. Juli 1963, S. 1921/63.

tigung, für die lediglich die Buchstaben a) und b) und, hinsichtlich der von den Gemeinschaften gezahlten Bezüge, Buchstabe c) des Artikels 11 gelten.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gelten für folgende Gruppen :

a) die unter das Statut der Beamten oder unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallenden Personen einschließlich der Empfänger der bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten ;

b) die Empfänger der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Alters- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge, die von den Gemeinschaften gezahlt werden.

Artikel 3

Die Bestimungen des Artikels 13 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gelten für folgende Gruppen :

a) die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaften fallenden Beamten ;

b) die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallenden Bediensteten, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank gelten die in Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für :

— die von der Europäischen Investitionsbank beschäftigten Personen ;

— die Empfänger der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Alters- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge, die von der Europäischen Investitionsbank gezahlt werden.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung entsprechen, gelten die Bestimmungen der Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften bis zum 31. Dezember 1963 für die Personen, die von den Gemeinschaften auf Grund des Artikels 214 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder auf Grund des Artikels 246 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschäftigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1963.

Im Namen der Räte

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS